



Stadt Halle (Saale)
Büro des Oberbürgermeisters

27. Februar 2013

**Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 14.02.2013
Betreff: mündliche Anfrage des Herr Misch, CDU-Fraktion, zu Verkehrszeichen von 30
km/h vor Fußgängerüberwegen**

Herr Misch, CDU-Fraktion, fragte an, warum es noch vor Fußgängerüberwegen die Verkehrszeichen mit der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h gebe, wobei diese doch nicht zulässig seien.

Antwort der Verwaltung:

Im Zusammenhang mit der Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) wurde bereits 2012 an 17 Fußgängerüberwegen die Entfernung von 27 Verkehrszeichen 134 (Gefahrenzeichen Fußgängerüberweg) und 14 Zusatzzeichen verkehrsbehördlich angeordnet. Diese Anordnung wird gegenwärtig sukzessive durch den Fachbereich Bauen umgesetzt. Gegenwärtig befinden sich noch an 5 unsanierten und 6 sanierten Fußgängerüberwegen die Verkehrszeichenkombinationen 134 (Gefahrenzeichen Fußgängerüberweg) und 274-53 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h). Die zuständigen Fachbereiche und die Polizei haben entschieden, dass diese Verkehrszeichenkombinationen an den unsanierten Fußgängerüberwegen aus Verkehrssicherheitsgründen bis zur Sanierung bestehen bleiben. Die Verkehrszeichenkombinationen an den sanierten Fußgängerüberwegen wurden immer dann angeordnet, wenn es die Lage des Fußgängerüberweges oder ggf. das Unfallgeschehen erforderte. Auch nach der neuen VwV-StVO besteht in begründeten Fällen diese Möglichkeit. Es wird zeitnah geprüft, ob diese Verkehrszeichen an den 6 sanierten Fußgängerüberwegen noch erforderlich sind.

Misch

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister